



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 2013

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
20023	8. 10. 2013	Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene Verwaltungsangehörige	474
71342	23. 9. 2013	Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)	474
7861	25. 9. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe	475
7861	26. 9. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)	476
787	24. 9. 2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft	476

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
11. 9. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg	476
8. 10. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Japan in Düsseldorf	476
10. 9. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf	476
17. 9. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Türkei in Köln	476

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	
1. 10. 2013	Verfahrenseinleitung und Konsultation über eine Festlegung für die zweite Regulierungsperiode betreffend den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV	477
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
22. 8. 2013	Bek. – 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; Hinweis nach § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)	477
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
30. 9. 2013	Bek. – 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode	477

I.**20023****Kranzspenden und Nachrufe für verstorbene
Verwaltungsangehörige**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 24-42.01.19 –
v. 8.10.2013

Der RdErl. vom 12.5.1969 (MBI. NRW. S. 942), zuletzt geändert durch Erlass vom 18.1.2002 (MBI. NRW. S. 119), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.12 werden vor dem Wort „Ruhestandsbeamten“ die Wörter „Ruhestandsbeamtinnen und“ eingefügt und die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie dürfen für einen Kranz mit Schleife einschließlich aller Nebenkosten bis zu 140 € betragen.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„In besonderen Ausnahmefällen können die Leiterinnen und Leiter der obersten Landesbehörden, der Landesoberbehörden und der Landesmittelbehörden einen angemessenen höheren Satz zulassen.“
3. In Nummer 1.4 werden vor den Wörtern „des Verstorbenen“ die Wörter „der oder“ und vor den Wörtern „seiner Hinterbliebenen“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
4. Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „eines“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Leiter“ die Wörter „Leiterin oder“, vor dem Wort „Abteilungsleiter“ werden die Wörter „Abteilungsleiterinnen oder“ und vor dem Wort „Staatssekretäre“ werden die Wörter „Staatssekretärinnen oder“ eingefügt.
5. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ und vor dem Wort „seiner“ werden die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe c werden vor dem Wort „der“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
6. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden vor dem Wort „Dienststellenleiter“ die Wörter „Dienststellenleiterinnen oder“ eingefügt und das Wort „vom“ wird durch die Wörter „von einer Abteilungsleiterin oder einem“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden vor dem Wort „des“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
7. In Nummer 2.4 wird vor dem Wort „Vorsitzenden“ das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.
8. In Nummer 4 werden vor den Wörtern „der Verstorbene“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
9. In Nummer 5.1 werden vor dem Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“, vor dem Wort „Leiter“ werden die Wörter „Leiterinnen und“ und vor dem Wort „Lehrer“ werden die Wörter „Lehrerinnen und“ eingefügt und die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

10. In Nummer 5.2 werden vor dem Wort „Richter“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

– MBI. NRW. 2013 S. 474

71342**Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen
(Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales –
37 – 51.08.03 – 7510
v. 23.9.2013

Der RdErl. des Innenministeriums vom 13.1.2009 (MBI. NRW. S. 45), geändert durch RdErl. vom 19.8.2009 (MBI. NRW. S. 430, ber. MBI. NRW. 2010 S. 535) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Absatz 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Wörter „für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. In Nummer 3.6 Absatz 2 werden die Wörter „Normenbasierte Datenaustauschnittstelle“ durch die Wörter „Normbasierte Austauschchnittstelle“ ersetzt.
3. In Nummer 9.2.1 Absatz 4 werden die Wörter „VermKatG NW“ durch die Wörter „VermKatG NRW“ ersetzt.
4. In Nummer 10.4 Absatz 1 werden die Wörter „VermKatG NW“ durch die Wörter „VermKatG NRW“ ersetzt.
5. In Nummer 11 Absatz 1 werden die Wörter „Normenbasierten Datenaustauschnittstelle“ durch die Wörter „Normbasierten Austauschchnittstelle“ ersetzt.
6. In Nummer 14 Absatz 3 wird das Wort „Fortführungsnachweise“ durch das Wort „Fortführungsrisse“ ersetzt.
7. In Nummer 21 werden die Wörter „das LDS“ durch die Angabe „IT.NRW“ ersetzt.
8. In Nummer 27.1 werden die Wörter „gilt bis zum 31.12.2013. Er“ gestrichen.
9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
In Abschnitt III:
 - a) In der ersten Zeile wird die Angabe „Grau ->“ gelöscht und die Wörter „Die Nutzungsarten-
gruppen sind grau hinterlegt“ durch die Wörter „Die Nutzungsartengruppen „Betriebsflächen“ bzw. „Gebäude- und Freiflächen“ sind grau bzw. rosa hinterlegt“ ersetzt.
 - b) Zu dem Schlüssel 16211 wird in Spalte 5 die Angabe „41006-FKT-2720“ durch die Angabe „41006-FKT-2710“ ersetzt.
 - c) Zu dem Schlüssel 16212 wird in Spalte 5 die Angabe „41006-FKT-2710“ durch die Angabe „41006-FKT-2720“ ersetzt.
 - d) Die Begriffsbestimmung zu dem Schlüssel 19000 (OA 41009) wird neu eingeführt mit: „Fläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat, sofern die Zuordnung zu „Grünanlage“ nicht zutreffender ist.“
 - e) Die Begriffsbestimmung zu dem Schlüssel 19001 (OA 41009, Fkt 9401) wird geändert in: „Gebäude- und Freiflächen“

f) Die Zeile

24021	Straßenbahn			42010-BKT-1201
-------	-------------	--	--	----------------

wird gelöscht.

g) Die Zeile

24022	U-Bahn			42010-BKT-1202
-------	--------	--	--	----------------

wird gelöscht.

- h) Zu dem Schlüssel 33000 wird in Spalte 5 die Angabe „43003-FKT 1000“ eingefügt und mit einer Fußnote 3) versehen.

Die neue Fußnote 3) zu dem Schlüssel 33000 erhält den Wortlaut: „AX_Gehölz – Windschutz (43003-FKT 1000) gehört zum Grunddatenbestand NRW, es existiert bei der AdV-Verschüsselung keine entsprechende Unterteilung innerhalb der Nutzungsartengruppe „Gehölz“.“

- i) Zu dem Schlüssel 43000 wird in Spalte 5 die Angabe „43000-FKT 9999“ eingefügt und mit einer Fußnote 4) versehen.

Die neue Fußnote 4) zu dem Schlüssel 43000 erhält den Wortlaut: „AX_StehendesGewaesser – Sonstiges (44006-FKT-9999) gehört zum Grunddatenbestand NRW, es existiert bei der AdV-Verschüsselung keine entsprechende Unterteilung innerhalb der Nutzungsartengruppe „Stehendes Gewässer“.“

10. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle (1) wird folgende Zeile ergänzt:

„Tatsächliche Nutzung DLKM (Grundfläche)“	Topologie- thema, Thema umfasst alle Objekte der Objektarten	AX_Hafenbecken, AX_StehendesGewa- esser, AX_Meer, AX_Fliessgewaesser, AX_Wohnbauflaeche, AX_IndustrieUndGe- werbeflaeche, AX_Halde, AX_Bergbaubetrieb, AX_TagebauGrube- Steinbruch, AX_FlaecheBesonder- erFunktionalerP- raegung, AX_SportFreizeitUnd Erholungsflaeche, AX_Friedhof, AX_FlaecheGemisch- terNutzung, AX_Landwirtschaft, AX_Wald, AX_Gehoelz, AX_Heide, AX_Moor, AX_Sumpf, AX_UnlandVegetati- onsloseFlaeche, AX_Strassenverkehr, AX_Platz, AX_Weg, AX_Bahnverkehr, AX_Flugverkehr, AX_Schiffsverkehr
---	--	---

b) In der Tabelle (2) wird folgende Zeile gelöscht:

„Tatsächliche Nutzung DLKM (Grundfläche)“	Topologie- thema, Thema umfasst alle Objekte der Objektarten	AX_Hafenbecken, AX_StehendesGewa- esser, AX_Meer, AX_Fliessgewaesser, AX_Wohnbauflaeche, AX_IndustrieUndGe- werbeflaeche, AX_Halde, AX_Bergbaubetrieb, AX_TagebauGrube- Steinbruch, AX_FlaecheBesonder- erFunktionalerP- raegung, AX_SportFreizeitUnd Erholungsflaeche, AX_Friedhof, AX_FlaecheGemisch- terNutzung, AX_Landwirtschaft, AX_Wald, AX_Gehoelz, AX_Heide, AX_Moor, AX_Sumpf, AX_UnlandVegetati- onsloseFlaeche, AX_Strassenverkehr, AX_Platz, AX_Weg, AX_Bahnverkehr, AX_Flugverkehr, AX_Schiffsverkehr
---	--	---

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 474

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Inanspruchnahme von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-B3-2572.03 –
v. 25.9.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27. Juni 2007 (MBl. NRW. S. 457) geändert durch RdErl. vom 23. April 2012 (MBl. NRW. S. 356) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 475

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben
in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)
und in Gebieten mit umweltspezifischen
Einschränkungen (Ausgleichszahlung)**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114/05; III-9 – 941.00.05.03 –
v. 26.9.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Juni 2000 (MBL NRW. S. 764), zuletzt geändert durch RdErl. vom 24. Mai 2011 (MBL NRW. 2011 S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6.1 bis 6.1.4 und 6.2 werden gestrichen.
2. Die Nummern 6.3 und 6.4 werden die Nummern 6.1 und 6.2.
3. In Nummer 8 wird
 - a) in der Überschrift das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
 - b) in Satz 2 die Angabe „31.12.2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 5.1.5 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummer 5.1.6 wird die Nummer 5.1.5.

Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.

– MBL NRW. 2013 S. 476

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zu berufsbezogenen Informations- und
Weiterbildungsmaßnahmen
in der Land- und Forstwirtschaft**

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-B3-2513.21 –
v. 24.9.2013

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. Februar 2007 (MBL NRW. S. 138) zuletzt geändert durch RdErl. vom 4. Januar 2011 (MBL NRW. S. 424) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2013 S. 476

II.

Ministerpräsidentin

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Dänemark in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.35 – 1/10
v. 11.9.2013

Die Königliche Dänische Botschaft hat mit Verbalnote vom 28. August 2013 mitgeteilt, dass der Leiter des

Generalkonsulats in Hamburg, Herr Claus Hermansen, abberufen wurde.

Das am 8. September 2010 erteilte Exequatur ist mit Datum vom 31. Juli 2013 erloschen.

– MBL NRW. 2013 S. 476

**Berufskonsularische Vertretung
von Japan in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.10 – 1/10
v. 8.10.2013

Die Botschaft von Japan hat mit Verbalnote vom 26. September 2013 mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Düsseldorf, Herr Kiyoshi Koinuma, abberufen wurde.

Das am 10. Februar 2010 erteilte Exequatur ist mit Datum vom 22. September 2013 erloschen.

– MBL NRW. 2013 S. 476

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Türkei in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.49 – 12/13
v. 10.9.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn Alattin Temür am 2. September 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Firat Sunel, am 22. Oktober 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2013 S. 476

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Türkei in Köln**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.49 – 13/13
v. 17.9.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Köln ernannten Herrn Hüseyin Emre Engin am 13. September 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mustafa Kemal Basa, am 12. Oktober 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2013 S. 476

III.**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk****Verfahrenseinleitung und Konsultation über eine Festlegung für die zweite Regulierungsperiode betreffend den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
v. 1.10.2013

§ 19 Abs. 2 der Anreizregulierungsverordnung sieht vor, dass ab der zweiten Regulierungsperiode (beginnend 2014) die Regulierung von Elektrizitätsverteilernetzen um ein Qualitätselement zu ergänzen ist. Hierdurch wird die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs der einzelnen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber über einen weiteren Parameter in der Erlösbergrenzenformel abgebildet. Die Netzbetreiber erhalten je nach ihrer individuellen Netzzuverlässigkeit im Vergleich zum Durchschnitt einen Bonus oder einen Malus auf ihre Erlösbergrenze. Die Höhe des Bonus oder Malus ergibt sich aus der Abweichung zwischen einer erfassten, individuellen Kennzahl, die die Versorgungsqualität des Netzes beschreibt, und dem errechneten Referenzwert. Ausschlaggebend ist die Netzqualität der letzten Jahre.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde leitet daher ein Verfahren über eine Festlegung betreffend den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselements hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV ein. Die Festlegung richtet sich an Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die gemäß § 54 EnWG der Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Landesregulierungsbehörde unterliegen.

Die beabsichtigte Festlegung enthält insbesondere folgende Regelungen:

1. Das in der Erlösbergrenzenformel der Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltene Qualitätselement soll für alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde NRW in der zweiten Regulierungsperiode (beginnend am 1.1.2014) angewendet werden.
2. Zur Bestimmung des Qualitätselementes Netzzuverlässigkeit sind die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Regelverfahren der 2. Regulierungsperiode heranzuziehen. Keine Berücksichtigung finden die Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die ein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben oder die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen oder nach § 1 Abs. 2 ARegV von der Anwendung der Anreizregulierungsverordnung ausgenommen sind.
3. Für Netzebenen oberhalb der Mittelspannungsebene ist hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit gegenwärtig keine Qualitätsregulierung vorgesehen.
4. Die Netzzuverlässigkeit wird für die Niederspannungsebene anhand der Kennzahl SALDI (System Average Interruption Duration Index) und für die Mittelspannungsebene anhand der Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) bewertet.

Die weiteren Regelungen der Festlegung enthalten die Details der Bestimmung des Qualitätselements. Der vollständige Entwurf der Festlegung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde (www.landesregulierungsbehoerde.nrw.de) veröffentlicht. Den unmittelbar betroffenen Netzbetreibern sowie den energiewirtschaftlichen Verbänden und den Verbänden der Netznutzer wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Schriftliche Stellungnahmen

werden bis zum 29. November 2013 (Eingang) an die Landesregulierungsbehörde erbeten.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 837 02 (Zentrale)

Fax: 0211 / 837 2756

info@landesregulierungsbehoerde.nrw.de

– MBl. NRW. 2013 S. 477

Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; Hinweis nach § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 22.8.2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 2013 die oben genannte Änderungssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 3. Juni 2013, Nr. 23 (ABl.Reg.Dt. 2013, S. 170), veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG hingewiesen.

Münster, den 22.8.2013

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2013 S. 477

Unfallkasse Nordrhein Westfalen**7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein Westfalen
v. 30.9.2013

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 4. Dezember 2013

im Novotel Aachen City, Gruppenraum „Aachen 2 und 3“, Peterstraße 66, 52062 Aachen, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 30. September 2013

Martin Biewald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2013 S. 477

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569